

Raum und Zeit für Gespräche und klare Kommunikation

Autor(en): **Bühler, Eva**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **118 (2021)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-956383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Raum und Zeit für Gespräche und klare Kommunikation

Sozialhilfemissbrauch ist seit Jahren in den Medien sehr präsent. Die grosse öffentliche Empörung mit der damit verbundenen aufflammenden Missbrauchsdiskussion bringt sämtliche Sozialhilfebeziehende unter Generalverdacht. Aufgrund des politischen Drucks wurden in den letzten Jahren auch in Baden verschiedene neue Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung geschaffen.

Der Regionale Sozialdienst Baden hat wenig Missbrauchs- oder Betrugsfälle zu verzeichnen. Diese Aussage ist jedoch mit Vorsicht zu geniessen, denn es gibt keine Kriterien, die Missbrauch klar definieren. Der Schweizer Föderalismus mit 26 unterschiedlichen Sozialhilfegesetzen lässt keine einheitliche Definition des Sozialhilfemissbrauchs und damit auch kaum schweizweite Vergleiche diesbezüglich zu. Sozialhilfemissbrauch gemäss SKOS ist, wenn jemand durch falsche oder unvollständige Angaben Leistungen erwirkt, eine Zweckentfremdung vorliegt oder eine Notlage trotz Aufforderung zur Behebung absichtlich aufrechterhalten bleibt.

Fließende Grenzen zwischen Missbrauch und Unvermögen

Es gibt keine Massnahmen, mit denen sich alle drei Missbrauchsfelder vollständig verhindern oder aufdecken lassen. Gerade bei letzterem Tatbestand sind die Grenzen zwischen Missbrauch und Unvermögen fließend. Hier ist es an uns Sozialarbeitenden, die Gründe zu finden und mitzuhelfen, die Notlage abzuwenden. Das Wichtigste in der Klientenarbeit ist die enge Begleitung. Fühlen sich die Betroffenen ernst genommen und merken, dass der Sozialdienst engagiert und motiviert zur Verbesserung ihrer Situation beizutragen versucht, so entsteht weniger Frust und Aussichtslosigkeit und damit auch weniger Anreiz, das System auszunützen. Wird den Klienten der Raum und die Zeit gegeben, Probleme anzusprechen, können gemeinsam Lösungen erarbeitet werden. Genauso wichtig ist eine klare Kommunikation seitens des Sozialdienstes.

Die Klientinnen und Klienten müssen wissen, welches Verhalten welche Konsequenz nach sich zieht, und sie müssen die angedrohte Sanktion wie beispielsweise Kürzungen dann auch tatsächlich erfahren. Im Regionalen Sozialdienst Baden werden die Klientinnen und Klienten erstmals bei der Einreichung des Gesuchs um materielle Hilfe über ihre Rechte und Pflichten und die möglichen Konsequenzen bei Missbrauch aufgeklärt. Zudem werden sie im Erstgespräch von der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter mündlich und mittels Verfügung schriftlich darüber informiert. Durch die Abklärung des Aussendienstes bei den Klientinnen und Klienten zu Hause wird überprüft, ob die im Gesuch deklarierte Wohnsituation mit der Realität übereinstimmt.

Nach einer umfassenden Subsidiaritätsprüfung werden zusammen mit den Klientinnen und Klienten mögliche Lösungswege zur Verbesserung der Situation erarbeitet. Dies geschieht in Baden auf vielfältige und auf die individuelle Situation angepasste Art und Weise. Mithilfe eines Beschäftigungsprogramms können beispielsweise die Grundkompetenzen für die Arbeitsmarktfähigkeit geprüft

und erprobt werden; eine medizinische Abklärung kann aufzeigen, ob therapeutische Massnahmen notwendig sind oder Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen geprüft werden müssen. Dies sind nur zwei mögliche Massnahmen unter vielen.

Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit bewegen sich ständig im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Einerseits haben die Klientinnen und Klienten die Erwartung, dass zu einer adäquaten Bedürfnisbefriedigung beigetragen wird, andererseits müssen staatliche und gesellschaftliche Kontrollfunktionen erfüllt werden. Uns ist es wichtig, keinen Generalverdacht gegenüber unserer Klientel aufkommen zu lassen. Aus diesem Grund gelten bei uns sämtliche standardisierten Kontrollmassnahmen für alle Sozialhilfebeziehenden gleich.

Einmal jährlich wird eine umfassende Revision der Fälle vorgenommen, bei der auch Dokumente zu Einkommens- und Vermögensklärung und insbesondere der zweckmässigen Verwendung der Sozialhilfegelder überprüft werden. Bei einem Verdacht auf Missbrauch werden verschiedene Massnahmen oder Auflagen im Rahmen der Melde- und Mitwirkungspflicht ergriffen. Das kann beispielsweise die monatliche Einreichung sämtlicher Ein- und Ausgaben sein, die Überprüfung einer nicht deklarierten Arbeitsstelle mittels der Zuweisung in ein Beschäftigungsprogramm oder auch ein konfrontatives Gespräch mit der Stellenleitung inklusive Selbstdeklaration. Unsere Erfahrung zeigt, dass mit diesen Massnahmen bereits sehr viel erreicht werden kann. Erst bei einem begründeten Verdacht auf Betrug werden weiterführende Massnahmen ergriffen. Hier hat sich für uns insbesondere bei nicht deklariertem Erwerbstätigkeit die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei bewährt.

Anreiz gering halten mit enger Zusammenarbeit

Der Regionale Sozialdienst Baden hat noch nie mit einem Sozialinspektorat zusammengearbeitet und sieht das auch nicht vor. Wir sind überzeugt, mit unseren Massnahmen und der engen Zusammenarbeit mit unseren Klientinnen und Klienten den Anreiz zum Missbrauch gering halten zu können. Lieber investieren wir die für ein Sozialinspektorat nötigen Gelder in Weiterbildungen und personelle Ressourcen unserer Mitarbeitenden, um die intensive und professionelle Fallarbeit weiterführen zu können. ■

Eva Bühler

Co-Leiterin Regionaler Sozialdienst Baden